

ENTWURF

Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans

I. Budgetierung

Umfang der Budgets

1. Ergebnishaushalt:

a) Fachbudgets

Die Fachbudgets umfassen alle ordentlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen, der Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO) und die planmäßigen Abschreibungen.

b) Personalbudget

Die gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein Personalbudget.

c) Finanzbudget

Der Teilhaushalt 5 bildet ein Finanzbudget.

Die Aufwendungen innerhalb der Budgets sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO).

Die Erträge sind nicht Bestandteil des Budgets. [Die Bestimmungen des § 19 GemHVO über die zweckgebundenen Erträge bleiben unberührt.]

2. Finanzhaushalt:

Fachbudgets

Die Fachbudgets umfassen alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Budgets sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Die Einzahlungen sind nicht Bestandteil der Budgets. [Die Bestimmungen des § 19 GemHVO über die zweckgebundenen Einzahlungen bleiben unberührt.]

Budgetverantwortung

Budgetverantwortliche für die **Fachbudgets** nach Ziffer 1a) und 2) sind der Landrat, die Geschäftsbereichsleitungen, die Abteilungsleitungen und der Personalrat.

Budgetverantwortlicher für das **Personalbudget** (Ziffer 1b) ist die Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsbereichs 1.

Budgetverantwortlicher für das **Finanzbudget** (Ziffer 1c) ist die Abteilungsleitung der Abteilung 11.

Den Budgetverantwortlichen obliegt die Einhaltung der Budgets.

II. Haushaltsvermerke

1. Ergebnishaushalt:

- a) Minderaufwendungen des Personalbudgets sind bei Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs zu Gunsten der Fachbudgets nach Ziffer 1a) einseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 GemHVO).
- b) Die gesamten planmäßigen Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 GemHVO).
- c) Mehrerträge aus internen Leistungen decken insgesamt Mehraufwendungen für interne Leistungen (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

2. Finanzhaushalt:

- a) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeiten können zu Gunsten von Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeiten bei der jeweiligen Abteilung verwendet werden (§ 19 Abs. 4 GemHVO).
- b) Zahlungswirksame Aufwendungen der Fachbudgets nach Ziffer 1a) sind zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 5 GemHVO).
- c) Bei Umschuldungen von Krediten decken die Mehreinzahlungen die Mehrauszahlungen (§ 19 Abs. 4 GemHVO).